



Einheitsgemeinde Uttwil

**Beitrags- und Gebührenreglement
für Verkehrsanlagen
und Werkleitungen**

Ausgabe 1984

G E M E I N D E U T T W I L

BEITRAGS- UND GEBUEHRENREGLEMENT

Inhalt	Seite
1.0 ALLGEMEINES	2
1.1 Geltungsbereich	
1.2 Grundsatz	
1.3 Begriff der Erschliessungsanlagen	
1.4 Begriff der Anlagekosten	
1.5 Ausnahmen, Indexierung	
2.0 ERSCHLIESSUNGSBEITRAEGE	3
2.1 Voraussetzung	
2.2 Schuldner der Beiträge	
2.3 Spätere Ueberbaubarkeit	
2.4 Beitragsbemessung	
2.5 Sicherstellung, Fälligkeit, Stundung	
2.51 Sicherstellung	
2.52 Fälligkeit	
2.53 Stundung	
2.6 Verfahren	
2.61 Kostenverteiler	
2.62 Auflage- und Einspracheverfahren	
2.63 Bauabrechnung und Einspracheverfahren	
3.0 EINMALIGE GEBUEHREN	5
3.1 Gegenstand	
3.2 Voraussetzungen	
3.3 Gebührenbemessung	
3.4 Fälligkeit	
3.5 Hausanschlüsse	
3.51 Einzelanschluss, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte	
3.52 Lage, Erstellung und Kostenübernahme	
4.0 WIEDERKEHRENDE GEBUEHREN	7
4.1 Gegenstand	
4.2 Voraussetzung	
4.3 Gebührenbemessung/Gebührenerhebung	
4.4 Fälligkeit	
5.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
5.1 Inkrafttreten	
6.0 TABELLE UEBER BEITRAEGE UND GEBUEHREN	8

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

NAMENS DER
EINHEITSGEMEINDE UTTWIL

Der Gemeindeammann:

A. Wattinger

Der Gemeinderatsschreiber:

R. Eichmann

Vom Regierungsrat genehmigt am

mit RRB Nr.

6.22 Wasser

1. Wohnbauten

(inkl. angegliedertes Kleingewerbe bei normaler Hausanschlussleitung)

1.1 Grundgebühr pro Anschluss Fr. 1'500.--

1.2 Zusatzgebühr für weitere Wohnungen (Einheiten)

2. - 8. Wohnung Fr. 700.-- je Einheit

alle weiteren Wohnungen Fr. 500.-- je Einheit

2. Gewerbe- und Industriebauten

(bei Bauten mit angegliederten Wohnungen ist zusätzlich ab 2. Wohnung die Gebühr analog Ziffer 1.2 zu entrichten)

Anschlüsse mit innerem Leitungskaliber

bis 35 mm (5/4") Fr. 1'500.--

42 mm (1 1/2") Fr. 5'000.--

50 mm (2 ") Fr. 8'000.--

80 mm Fr. 14'000.--

100 mm Fr. 25'000.--

6.23 Kanalisation

Siehe Beitrags- und Gebührenordnung vom 2.10.1973

6.3 WIEDERKEHRENDE GEBUEHREN

6.31 Elektrisch

Siehe Art. 4.3

6.32 Wasser

Siehe Art. 4.3

6.33 Kanalisation

Siehe Betriebsgebührenordnung zum Kanalisationsreglement vom 31. März 1980

Gestützt auf das kantonale Baugesetz erlässt die

G E M E I N D E U T T W I L

das nachstehende

Beitrags- und Gebührenreglement

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Von diesem Reglement abweichende Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts bleiben vorbehalten.
- 3 Das Kanalisationsreglement mit Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Uttwil vom 2. Oktober 1973 bleibt in Kraft.

1.2 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde erhebt nach einheitlichen Berechnungsfaktoren Erschliessungsbeiträge gemäss § 66 BauG und Gebühren gemäss § 72 Abs. 1 BauG.
- 2 Die Summe der Beiträge und der einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für Erschliessungswerke und zugehörige zentrale Anlagen nicht überschreiten.

1.3 Begriff der Erschliessungsanlagen

Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze und Werkleitungen mit den jeweils dazugehörenden Nebenanlagen.

1.4 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung, der Bauleitung, des Erwerbs von dinglichen Rechten, die Baukosten und Bauzinsen, Landkauf, sowie allfällige Kosten für Entschädigung, Vermarkung und für die Lastenbereinigung.

1.5 Ausnahmen, Indexierung

- 1 Wo die festgesetzten Beitrag- und Gebührenansätze zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen Werken abweichende Verfügungen.
- 2 Die in Franken festgelegten, einmaligen Gebühren entsprechen dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1.10.83 und sind den jeweiligen Veränderungen des Indexes anzupassen.

2.0 ERSCHLIESSUNGSBEITRAEGE

2.1 Voraussetzung

- 1 Erfahren Grundstücke innerhalb oder ausserhalb der Bauzone durch den Bau, den Ausbau oder die Korrekturen von Strassen, Wegen, Trottoirs, Plätzen oder Parkplätzen sowie durch die Anlage von Werkleitungen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.
- 2 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält oder wenn eine bestehende ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird, und wenn das Grundstück überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist (definitive Bauzonen gemäss Zonenplan).
Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.

2.2 Schuldner der Beiträge

- 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 2 Die Erschliessungskosten für Grundstücke, die infolge eines öffentlich-rechtlichen Bauverbotes für den Eigentümer baulich nicht genutzt werden können, trägt unter Vorbehalt von Art. 2.3 die Gemeinde bzw. das Werk.

2.3 Spätere Ueberbaubarkeit

Werden Grundstücke, welche im Zeitpunkt des Baus von Erschliessungsanlagen unüberbaut und unüberbaubar sind, nachträglich überbaut oder überbaubar (Einzonung oder Ueberführung von Richtplangebiet oder Reservezonen in def. Bauzonen), so werden die Beiträge der genehmigten Bauabrechnung nachträglich im vollen Umfang ohne Verzinsung fällig.

2.4 Beitragsbemessung

- 1 Die Anlagekosten sämtlicher Erschliessungsanlagen gemäss Art. 1.4 werden nach Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton nach dem prozentualen Ansatz gemäss Tabelle 6.0 auf die Grundeigentümer im Verhältnis der Landflächen überwältzt.
- 2 Innerhalb der Bauzone gilt als anrechenbare Landfläche die effektive Grundstückfläche.
- 3 Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die fünf-fache Bruttogeschossfläche der vorhandenen Bauten als Bemessungsgrundlage für die anrechenbare Grundstückfläche.

6.0 TABELLE UEBER DIE BEITRAEGE UND GEBUEHREN

6.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRAEGE

	Neuanlagen	Ausbau, Korrekturen Verstärkungen
6.11 Erschliessungsstrassen	75 - 100 %	40 - 70 %
6.12 Sammelstrassen	50 - 75 %	25 - 50 %
6.13 Trottoirs und Wege	25 - 100 %	-
6.14 Elektrisch	100 %	100 %
6.15 Wasser	75 - 100 %	40 - 100 %
6.16 Kanalisationen	siehe Beitrags- und Gebührenordnung vom 2.10.1973	

6.2 EINMALIGE GEBUEHREN (Indexstand 1.10.1983)

6.21 Elektrisch

1. Kleingewerbe bis 25-Ampère-Anschluss-Sicherung und Wohnbauten

1.1 Grundgebühr pro Anschluss für die erste Wohnung oder das erste Kleingewerbe (1. Einheit)	Fr. 1'500.--
1.2 Zusatzgebühr für weitere Wohnungen oder Kleingewerbe bis 25-Ampère-Anschluss-Sicherung	
2. - 8. Einheit	Fr. 700.-- je Einheit
alle weiteren Einheiten	Fr. 500.-- je Einheit
1.3 Zusatzgebühr für Elektroheizungen	
0 - 2.0 kW	frei
ab 2.1 - 15.0 kW	Fr. 80.-- je kW
15.1 - 30.0 kW	Fr. 150.-- je kW
ab 30 kW	Fr. 200.-- je kW

2. Gewerbe- und Industriebauten ab 25-Ampère-Anschluss-Sicherung

2.1 Grundgebühr pro Anschluss	Fr. 1'500.--
2.2 Zusatzgebühr bei einer Anschluss-Sicherung von	
40 Ampère	Fr. 700.--
60 Ampère	Fr. 2'100.--
80 Ampère	Fr. 6'100.--
100 Ampère	Fr. 9'100.--
125 Ampère	Fr. 12'100.--
150 Ampère	Fr. 16'600.--
200 Ampère	Fr. 23'500.--
300 Ampère	Fr. 36'000.--
400 Ampère	Fr. 48'500.--

2.3 Zusatzgebühr für Elektroheizungen gemäss Ziffer 1.3

4.0 WIEDERKEHRENDE GEBUEHREN

4.1 Gegenstand

Die Gemeinde bzw. das Werk erhebt für den Betrieb und Unterhalt der Werkleitungen sowie deren zentrale Anlagen jährlich wiederkehrende kostendeckende Gebühren.

4.2 Voraussetzung

Für die angeschlossenen Grundstücke (Bauten und Anlagen) werden wiederkehrende Gebühren erhoben.

4.3 Gebührenbemessung / Gebührenerhebung

Die Betriebs- und Unterhaltsgebühren werden aufgeteilt in:

1. Grundgebühr
2. Anteil an dem Konsumpreis

Die Höhe der Grundgebühren und des Konsumpreises wird von der Generalversammlung der Elektra Uttwil (Elektrisch) resp. der Gemeindeversammlung (Wasser) festgelegt.

4.4 Fälligkeit

30 Tage nach Rechnungsstellung.

5.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Inkrafttreten

- 1 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Es ersetzt alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen.
- 3 Das Kanalisationsreglement mit Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Uttwil vom 2. Oktober 1973 sowie die Betriebsgebührenordnung zum Kanalisationsreglement vom 31. März 1980 bleiben weiterhin in Kraft.

2.5 Sicherstellung, Fälligkeit, Stundung

2.51 Sicherstellung

- 1 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn von den beitragspflichtigen Grundeigentümern angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.
- 2 Für Beiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht an den belasteten Grundstücken im Sinne von § 105 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

2.52 Fälligkeit

Die Beiträge werden mit Auflage der Bauabrechnung fällig und sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zahlbar. Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

2.53 Stundung

Auf Gesuch sind Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen sofort nachzukommen, Beiträge und allenfalls die Zinsen zu stunden.

Dies gilt namentlich für unüberbaute Parzellen oder Parzellenteile sowie für Grundstücke, die Bestandteile eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sind, sofern das Gewerbe vom Eigentümer oder von einem gesetzlichen Erben bewirtschaftet wird. Die Stundung darf in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten. Bei Handänderungen sind die Beiträge und allfällig offene Zinsen sofort fällig.

2.6 Verfahren

2.61 Kostenverteiler

- 1 Vor dem Bau, dem Ausbau oder einer Korrektur einer Erschliessungsanlage erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen Kostenverteiler mit folgenden Angaben:
 - a) Die in den Kostenperimeter einbezogenen Grundstücke oder Grundstückteile und deren Flächen,
 - b) ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer,
 - c) das Kostenbetreffnis für den einzelnen Grundeigentümer,
 - d) allfällige Anzahlungs- oder Sicherstellungsverfügungen vor Baubeginn,
 - e) die mutmassliche Höhe der Anlagekosten gemäss Voranschlag,
 - f) der prozentuale Anteil der Grundeigentümer gemäss Anhang 6.0

2.62 Auflage- und Einspracheverfahren

- 1 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief zugestellt und mit dem Bau- oder Korrektionsplan während 14 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2 Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein rechtliches Interesse nachweist, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Uttwil Einsprache erheben.

2.63 Bauabrechnung und Einspracheverfahren

- 1 Der Gemeinderat erstellt die Schlussabrechnung und setzt den auf den einzelnen Grundeigentümer entfallenen Beitrag fest.
- 2 Abrechnung und Kostenbeteiligung werden den Betroffenen schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt und während 14 Tagen zur Einsicht aufgelegt.
- 3 Innert der Auflagefrist kann jeder Beteiligte gegen die Abrechnung, gegen die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Grundeigentümer sowie gegen die Höhe seines Kostenbetrages beim Gemeinderat schriftlich und mit Gründen versehene Einsprache erheben.
- 4 Der Gemeinderat fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher. Er ist schriftlich zu eröffnen und hat eine Begründung zu enthalten. Im Entscheid ist auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung an den Regierungsrat aufmerksam zu machen.

3.0 EINMALIGE GEBUEHREN

3.1 Gegenstand

Die Gemeinde bzw. das Werk erhebt für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zugehörige zentrale Anlagen einmalige Gebühren. Sie dienen vor allem für die Finanzierung der vorgelagerten Netzteile und Anlagen (z.B. Trafostationen, Hochspannungsleitungen, Pumpwerke etc.).

3.2 Voraussetzungen

Die Voraussetzung zur Erhebung von Gebühren entsteht durch den Anschluss von Bauten und Anlagen an Werkleitungen.

3.3 Gebührenbemessung

- 1 Die Höhe der Gebühren sind aus der Tabelle 6.0 ersichtlich.
- 2 Bei einer katastrophengebundenen Zerstörung sowie freiwilligem Abbruch eines Gebäudes werden die geleisteten Anschlussgebühren für einen allfälligen Wiederaufbau oder Neubau nach Anschlusswerten gutgeschrieben, sofern der Neu- oder Wiederaufbau innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

- 3 Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen eines Gebäudes sind die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten. Bei Reduktionen von Wohnungszahl oder Anschlusswerten innerhalb eines Gebäudes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Gebühren.

3.4 Fälligkeit

- 1 Die einmaligen Gebühren werden mit dem Anschluss von Bauten und Anlagen an die Werkleitungen fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Ab diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurg. Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.
- 2 Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen für Beiträge die Stundung gewährt werden kann (vgl. Art. 2.53), Abschlagszahlungen für die Gebühren gestatten.

3.5 Hausanschlüsse

3.51 Einzelanschluss, gemeinsame Anschlüsse, Durchleitungsrechte

- 1 Jedes Grundstück wird in der Regel mit Einzelanschlüssen an das vorgelagerte Netz angeschlossen.
- 2 Werden für mehrere Grundstücke ausnahmsweise gemeinsame Anschlussleitungen vorgesehen oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Beginn der Bauarbeiten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Durchleitung, Entschädigung, Eigentum, Unterhalt etc.) durch Eintrag im Grundbuch zu regeln.
- 3 Der Gemeinderat kann, sofern darüber keine Einigung zustande kommt, allenfalls unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsrechtes, die Erstellung solcher gemeinsamer Anschlüsse verfügen, sofern für das belastete Grundstück keine nennenswerten Nachteile entstehen.

3.52 Lage, Erstellung und Kostenübernahme

- 1 Der Gemeinderat bzw. die zuständigen Werke bestimmen nach Anhören des Bauherrn die Art und Lage der Erstellung, Abänderung, Ergänzung oder Stilllegung der Werkleitungs- bzw. Kanalisationsanschlüsse bis und mit den Hauptmessapparaten im Gebäude.
- 2 Der Wasseranschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers durch das zuständige Werk erstellt.
- 3 Der Elektrischanschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers durch das Werk erstellt.
- 4 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn ein Situationsplan mit den notwendigen Angaben der Umgebungsgestaltung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.
- 5 Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.